

ZH_OBERGERICHT RB140002 vom 3. Februar 2014

ZH Obergericht, 2014-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB140002

FR: ZH_OBERGERICHT RB140002 du 3 février 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RB140002 del 3 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

a) Am 25. Oktober 2012 leitete die Klägerin gegen die Beklagte beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) eine Forderungsklage auf Zahlung von CHF 1'156'969.40 ein, als Prosequierung der Arreste Nr. ... des Bezirksgerichts Kreuzlingen vom 2. Oktober 2012 und Nr. ... des Bezirksgerichts Uster (Vi-Urk. 1, 3/18 und 23/2). Am 13. Januar 2014 beantragte die Beklagte der Vorinstanz als superprovisorische vorsorgliche Massnahme, das Betreibungsamt C._____ sei anzuweisen, die für den 5. März 2014 vorgesehene Versteigerung bestimmter Liegenschaften der Beklagten "aufzuheben" etc. (Vi-Urk. 33). Mit Beschluss vom 16. Januar 2014 wies die Vorinstanz das Gesuch der Beklagten um Anordnung superprovisorischer Massnahmen ab und setzte der Klägerin Frist zur Stellungnahme zum Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen an (Vi-Urk. 38 = Urk. 2). b) Hiergegen hat die Beklagte am 23. Januar 2014 fristgerecht (Vi-Urk. 39/1) Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S 1 f.): "Es sei der Antrag der Gesuchstellerin um superprovisorische Massnahmen zu genehmigen, nämlich dem Betreibungsamt C._____ anzuweisen bei dem Freihandverkauf die Stimme von RA X._____ nicht zu berücksichtigen und Erlös des Freihandverkaufs nach der Tilgung der Grundpfandgläubiger während des Verfahrens beim Bezirksgericht Zürich (CG 120123) bei der geeigneten Stelle zu deponieren." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

Die Beschwerde der Beklagten richtet sich gegen die vorinstanzliche Abweisung ihres Begehrens um Erlass superprovisorischer Massnahmen (das Massnahmeverfahren wird dagegen weitergeführt). Die Vorinstanz hat gegen ih-

- 3 - ren Beschluss, mit dem sie ebendiesen Antrag auf Erlass superprovisorischer Massnahmen abgewiesen hat, kein Rechtsmittel belehrt (vgl. Urk. 2 S. 4). Dies zu Recht, denn gegen erstinstanzliche Entscheide betreffend superprovisorische Massnahmen gibt es kein Rechtsmittel (BGE 137 III 417 Erw. 1.3; Sutter-Somm/ Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A. 2013, N 20 zu Art. 265 ZPO; Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], ZPO-Kommentar, N 12 zu Art. 265 ZPO; Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], BS-Kommentar, N 32 zu Art. 265 ZPO). Auf die Beschwerde der Beklagten ist daher nicht einzutreten.

E. 3

a) Die Entscheidungsbühe für das Beschwerdeverfahren ist angesichts des Streitwertes der Hauptsache von CHF 1'156'969.40 auf CHF 1'000.-- festzusetzen (§ 9 und § 12 der

Gerichtsgebührenverordnung). b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren hat die Beklagte zufolge ihres Unterliegens keinen Anspruch auf eine Entschädigung; der Klägerin erwuchs kein erheblicher Aufwand. Demgemäss sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

E. 4

Ob das Bundesgericht auf eine Beschwerde gegen diesen Entscheid eintreten würde, erscheint fraglich (BGE 137 III 417), ist jedoch von diesem zu entscheiden. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.